

Geschäftsverzeichnismr. 476
Urteil Nr. 72/93 vom 7. Oktober 1993

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitserklärung von Artikel 55 3° des Gesetzes vom 28. Juli 1992 über Steuer- und Finanzbestimmungen, erhoben von der « Association professionnelle de l'industrie margarinière » VoE, der Unilever Belgium AG und Vandemoortele AG am 27. November 1992.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, P. Martens und G. De Baets, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Durch Klageschrift, die dem Hof mit einem am 27. November 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. November 1992 bei der Kanzlei einging, erhoben die « Association professionnelle de l'industrie margarinière », Vereinigung ohne Erwerbszweck mit Sitz in 1040 Brüssel, rue de la Loi 74, Unilever Belgium (kurz Unibel), Aktiengesellschaft mit Gesellschaftssitz in 1040 Brüssel, rue Montoyer 51, und Vandemoortele, Aktiengesellschaft mit Gesellschaftssitz in Izegem, Prins Albertlaan 12, die in der Kanzlei von RA F. de Visscher, in 1150 Brüssel, avenue de Tervueren 168, Domizil erwählt haben, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 55 3° des Gesetzes vom 28. Juli 1992 über Steuer- und Finanzbestimmungen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Juli 1992), insofern diese Gesetzesbestimmung mit Wirkung vom 1. April 1992 den königlichen Erlaß vom 17. März 1992 zur Abänderung des königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festsetzung der Mehrwertsteuersätze und zur Einstufung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Steuersätzen bestätigt, soweit besagter Erlaß in seinem Artikel 1 und in seinem Artikel 3, der Tabelle B ersetzt, Margarine mit über sechs Prozent Mehrwertsteuer belegt.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 30. November 1992 bestimmte der amtierende Vorsitzende die Mitglieder der Besetzung gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des genannten Sondergesetzes durch am 7. Januar 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefe, die den Empfängern am 8. und 11. Januar 1993 überreicht wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des genannten Sondergesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte am 12. Januar 1993 im *Belgischen Staatsblatt*.

Der Ministerrat, vertreten durch den Premierminister, mit Amtssitz in Brüssel, rue de la Loi 16, hat durch einen am 19. Februar 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Abschriften dieses Schriftsatzes wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes durch am 18. März 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefe, die den Adressaten am 22. März 1993 übergeben wurden, zugestellt.

Die klagenden Parteien haben durch einen am 21. April 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen gemeinsamen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 4. Februar 1993 wurde der Richter G. De Baets als Mitglied der Besetzung sowie als referierender Richter ernannt, um den Richter F. Debaedts, der zum Vorsitzenden des Hofes gewählt worden war, zu ersetzen.

Durch Anordnung vom 18. Mai 1993 verlängerte der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 27. November 1993.

Durch Anordnung vom 18. Mai 1993 wurde der Richter P. Martens als Mitglied der Besetzung ernannt, um den Richter M. Melchior, der zum Vorsitzenden des Hofes gewählt worden war, zu ersetzen.

Durch Anordnung vom 15. Juli 1993 hat der Hof unter dem Vorsitz des Richters L. De Grève, der stellvertretender Vorsitzender war und später zum Vorsitzenden des Hofes gewählt wurde, die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 14. September 1993 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte mit am 19. Juli 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Empfängern am 22., 23. und 26. Juli 1993 zugestellt wurden, über die Terminsetzung informiert wurden.

Auf der Sitzung am 14. September 1993

- erschienen

. RA R. De Geyter, in Brüssel zugelassen, *loco* RA A. De Bruyn, beim Kassationshof zugelassen, für den Ministerrat,

. RA F. de Visscher, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

- erstatteten die Richter L. François und G. De Baets Bericht,

- wurden die vorgennanten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmung*

1. Die Margarine, die ursprünglich einem Mehrwertsteuersatz von 6 Prozent unterlag (Tabelle A, Anhang zum königlichen Erlaß Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festsetzung der Mehrwertsteuersätze und zur Einstufung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Steuersätzen), wurde später durch den königlichen Erlaß vom 27. Juni 1980 mit dem allgemeinen Steuersatz belegt (16, 17 und später 19 Prozent).

2. Artikel 1 des genannten königlichen Erlasses vom 17. März 1992 besagt folgendes:

« Artikel 1. Artikel 1 Absatz 1 des königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festsetzung der Mehrwertsteuersätze und zur Einstufung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Steuersätzen, abgeändert durch den königlichen Erlaß vom 16. November 1982, wird durch folgenden Absatz ersetzt:

'Es wird eine Mehrwertsteuer erhoben in Höhe von:

1° 6 Prozent für die in der Tabelle A des Anhangs des vorliegenden Erlasses aufgeführten Güter und Dienstleistungen;

2° 12 Prozent für die in der Tabelle B des Anhangs des vorliegenden Erlasses aufgeführten Güter und Dienstleistungen;

3° 19,5 Prozent für alle übrigen im Gesetzbuch aufgeführten Güter und Dienstleistungen.' »

Artikel 3 desselben Erlasses besagt seinerseits:

« Art. 3. Tabelle B des Anhangs desselben Erlasses (...) wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

'Tabelle B

Dem Steuersatz von 12 Prozent unterliegende Güter und Dienstleistungen

(...)

VI. Margarine

Die Margarine.

(...)' »

Butter, die in der Tabelle A aufgeführt wird, unterliegt dem Mehrwertsteuersatz von 6 Prozent.

3. Artikel 55 3° des Gesetzes vom 28. Juli 1992 über Steuer- und Finanzbestimmungen, der Gegenstand der vorliegenden Klage ist, besagt folgendes:

« Mit Wirkung vom Tag ihres Inkrafttretens werden bestätigt: (...)

3° der königliche Erlaß vom 17. März 1992 zur Abänderung des königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festsetzung der Mehrwertsteuersätze und zur Einstufung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Steuersätzen und der königliche Erlaß vom 10. November 1980 zur Einführung einer Sondersteuer auf Luxusgüter; »

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt der klagenden Parteien

A.1.1. Der Gesetzgeber habe sich durch die Bestätigung eines königlichen Erlasses gemäß Artikel 37 § 3 des Mehrwertsteuergesetzbuches die dort aufgeführten Bestimmungen angeeignet. Der Hof habe demzufolge die Bestimmungen des königlichen Erlasses selbst zu prüfen.

A.1.2. Die VoE « Association professionnelle de l'industrie margarinière » sei seit mehreren Jahren in verschiedenen, für die betroffene Industrie relevanten Bereichen tätig, wohingegen die zwei anderen klagenden Parteien Margarine herstellen und in Belgien vertreiben würden. Ihr Schaden entstehe durch die Wettbewerbsverzerrung infolge der Einführung der angefochtenen Bestimmung.

A.1.3. Butter und Margarine einerseits (82 Prozent Fettstoffe) und halbentrahmte Butter und Minarine - verordnungsmäßig eine Margarine mit niedrigem Fettstoffgehalt - andererseits (zwischen 39 und 41 Prozent Fettstoffe) hätten den gleichen Verwendungszweck und seien hinsichtlich ihrer Zusammensetzung weitgehend

ähnlich. Bei Margarine (die nicht in die Kategorie der Luxusgüter gehöre) und Minarine sei die Zusammensetzung außerdem besonders darauf ausgerichtet, die negativen Auswirkungen der Fette in der Nahrung zu vermindern.

A.1.4. Der königliche Erlaß vom 17. März 1992 erhalte eine Diskriminierung der Margarine auf dem Gebiet des Mehrwertsteuersatzes aufrecht. Während Butter und ähnliche Lebensmittel dem Mehrwertsteuersatz von 6 Prozent unterlägen, würden die Margarine und daher auch die Minarine mit 12 Prozent besteuert. Diese Produkte unterlägen als einzige nicht der Mehrwertsteuer von 6 Prozent, mit Ausnahme von Getränken, Kaviar und Krebstieren, die einem Steuersatz von 19,5 Prozent unterlägen; dieser letzte Steuersatz wurde für Getränke dadurch gerechtfertigt, daß ein jeder sich mit dem Trinken von Leitungswasser begnügen könne, und für Kaviar und Krebstiere dadurch, daß es sich um Luxusgüter handele. Es sei jedoch keine Rechtfertigung zu erkennen, die erklären würde, warum Margarine und Minarine einem Steuersatz unterliegen, der gleich hoch oder zweimal höher liegt als der Steuersatz für Produkte mit denen sie gleichgesetzt werden könnten, zumal verschiedene Luxusprodukte noch immer dem Steuersatz von 6 Prozent unterliegen würden.

A.1.5. Die unterschiedliche Behandlung werde weder dadurch gerechtfertigt, daß die Bestandteile der Margarine nur dem Steuersatz von 6 Prozent unterliegen (dies gelte ebenfalls für Bestandteile von Luxuserzeugnissen), noch durch die Eigenschaft der Margarine als Ersatzstoff, da die Hausfrau in ihrer Sorge, Ersparnisse zu erzielen, sich einem billigeren Grundnahrungsmittel zuwende, und vor allem, da andere ähnliche Produkte oder Ersatzstoffe ebenso wie die Produkte, die sie ersetzen, dem Steuersatz von 6 Prozent unterliegen würden (Honig und Honigersatzstoffe, Essig und Essigersatzstoffe).

A.1.6. Nichts deute darauf hin, daß der Gesetzgeber seinen in Artikel 37 des Mehrwertsteuergesetzbuche zum Ausdruck kommenden Willen, Grundnahrungsmittel dem Steuersatz von 6 Prozent zu unterwerfen, abgeändert hätte. Die europäischen Bestimmungen würden in die gleiche Richtung zeigen, indem sie sowohl für Nahrungsmittel als auch für deren Ersatzstoffe einen ermäßigten Steuersatz vorsehen.

Erwiderung des Ministerrats

Was das Interesse betrifft

A.2.1. Die klagenden Parteien würden nicht das gesetzlich vorgeschriebene Interesse nachweisen, denn der Mehrwertsteuersatz von 12 Prozent, den sie beanstanden, habe den vorher geltenden Steuersatz von 19 Prozent ersetzt, so daß die Bestimmung, deren Nichtigklärung sie beantragen, sie in eine günstigere Lage versetze, da ihnen die Möglichkeit geboten werde, bei gleichbleibenden Verkaufspreisen ihre Gewinnspanne zu erhöhen.

Zur Hauptsache

A.2.2. Butterhersteller und Margarineproduzenten würden keine vergleichbaren Kategorien von Mehrwertsteuerpflichtigen darstellen. Die Herstellung von Butter finde in einer Vielzahl einzelner landwirtschaftlicher Betriebe statt, die über das ganze Land verteilt seien, oder anhand der Milch, die diese Betriebe liefern. Die Produktion habe einen weitgehend handwerklichen Charakter beibehalten und unterscheide sich somit deutlich von der Margarineherstellung, die industriell und in einigen wenigen Produktionsstätten hergestellt werde.

Selbst wenn es sich um vergleichbare Kategorien handeln würde, wäre die unterschiedliche Behandlung zwischen Butterherstellern und Margarineproduzenten ohnehin gerechtfertigt, da im Gegensatz zu der Aussage der klagenden Parteien ein großer Unterschied bestehe zwischen Margarine, die zahlreiche Nährstoffe wie z.B. Öle, die im Ausland bzw. außerhalb der EG produziert würden, beinhalte, und Butter, die nur anhand von Milch hergestellt werden könne; diese Milch werde unter Mitwirkung einer großen Anzahl Personen aus dem Agrarsektor hergestellt; ihr Überleben müsse gesichert werden und liege der gemeinsamen Agrarpolitik zugrunde. Ein gleicher Mehrwertsteuersatz wäre daher nicht gerechtfertigt.

Erwiderung der klagenden Parteien

Was das Interesse betrifft

A.3.1. Weder die Verfassung noch das Sondergesetz würden verlangen, daß eine Diskriminierung neu oder weitreichender ist, um angefochten zu werden; das Sondergesetz erlaube es übrigens, mittels präjudizieller Fragen frühere Bestimmungen in Frage zu stellen. Das Interesse der klagenden Parteien, vor Gericht aufzutreten, sei daher nicht zu leugnen. Wenn sie die Nichtigklärung der Verordnungsbestimmungen, die die Margarine früher mit einem noch höheren Mehrwertsteuersatz belegten, nicht vor dem Staatsrat beantragt hätten, dann nur weil ein derartiges Vorgehen wegen der gesetzlichen Bestätigung dieser Bestimmungen von vornherein zum Scheitern verurteilt gewesen wäre.

A.3.2. Die Produzenten von ähnlichen Produkten oder Ersatzstoffen hätten ein unabstreitbares und direktes Interesse daran, daß die beim Verkauf erhobene Steuer die gleiche sei, damit zwischen ihnen eine gerechte Konkurrenz herrsche. Schließlich sei die Herabsetzung des Mehrwertsteuersatzes dem Verbraucher zugute gekommen und nicht, wie der Ministerrat glaube, dem Hersteller, da dieser an die Beachtung der Gesetzgebung über die Preise und an die Bestimmungen des Programmvertrags gebunden sei, wodurch die Preise exklusive MWSt. festgelegt würden. Es sei also unvorstellbar gewesen, den Verbraucherpreis inklusive MWSt. anzugleichen, da dadurch die Preise exklusive MWSt. angestiegen wären.

Zur Hauptsache

A.3.3. Da es sich bei der Mehrwertsteuer um eine Verbrauchssteuer handele, sollten die Steuerzahler (die Verbraucher, die eine zweimal höhere Steuer für ein vergleichbares Produkt entrichten müßten) und nicht die Mehrwertsteuerpflichtigen (Butterhersteller und Margarineproduzenten) verglichen werden. Aus der Klageschrift gehe bereits hervor, daß Margarine und vergleichbare Produkte völlig unbegründet die einzigen Nahrungsmittel seien (abgesehen von Luxusgütern), die nicht dem Mehrwertsteuersatz von 6 Prozent unterlägen, und daß Ersatzstoffe anderer Lebensmittel auch weiterhin dem Steuersatz von 6 Prozent unterlägen.

A.3.4. Im Gegensatz zur Aussage des Ministerrats bestehe kein sehr großer Unterschied zwischen Butter und Margarine, da es sich bei beiden um sowohl natürliche als von Menschenhand bearbeitete Produkte handele. Die vor 1980 geltende Gesetzgebung habe dies bereits erkannt, als sie eine unterschiedliche Aufmachung für diese Produkte forderte, um jegliche Verwechslung zu vermeiden.

A.3.5. Die einzige Rechtfertigung des Ministerrats, die sich auf das Bedürfnis, das Überleben der Landwirte abzusichern, beziehe, sei nicht zulässig. Die unterschiedliche Behandlung sei in der Tat weder angemessen (27 Prozent der in Belgien hergestellten Butter sei sogenannte Bauernhofbutter; bei allen übrigen Erzeugnissen handele es sich um industriell hergestellte Molkereibutter) noch kohärent (da andere Lebensmittel, die keine belgischen Agrarprodukte sind, einem Mehrwertsteuersatz von 6 Prozent unterlägen). Die Aussage, wonach die Bestandteile der Margarine nicht aus der belgischen Landwirtschaft stammen würden, sei ebenfalls falsch, da ein Großteil der ölhaltigen Samenkörner aus der EG stamme.

A.3.6. Die Lage der Landwirte und die Förderung ihrer Produkte würden in den Aufgabenbereich der gemeinsamen Agrarpolitik gehören. Der Gesetzgeber sei auf diesem Gebiet nicht mehr zuständig; daher sei seine Zielsetzung weder legitim noch zulässig. Daß ein Staat einerseits eigenständig eine der gemeinsamen Agrarpolitik zugrunde liegende Zielsetzung verfolge - die europäische Rechtsprechung bestätige zudem, daß der Staat nicht mehr berechtigt sei, zu versuchen, die Struktur der Agrarproduktion und den Verbrauch der Erzeugnisse zu verändern - und andererseits die Hersteller eines bestimmten Mitgliedstaates bevorteile, stehe im Widerspruch zu dem Begriff der gemeinsamen Agrarpolitik.

- B -

Was das Interesse betrifft

B.1.1. Nach Aussage des Ministerrats würden die klagenden Parteien nicht das erforderliche Interesse nachweisen, um die Nichtigerklärung einer Maßnahme zu beantragen, die dazu führt, den Mehrwertsteuersatz für Margarine von 19 auf 12 Prozent herabzusetzen.

B.1.2. Artikel 107ter der Verfassung und Artikel 2, 2^o des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof verlangen, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Klage erhebt, ein Interesse an der Klageerhebung vor dem Hof nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.1.3. Obwohl die angefochtene Bestimmung den Mehrwertsteuersatz für Margarine herabsetzt, ist sie von Interesse für die Hersteller von Produkten, die einer Steuer unterliegen, deren Höhe durch diese Bestimmung festgelegt wird.

Zur Hauptsache

B.2.1. Die klagenden Parteien sind der Ansicht, daß die unterschiedliche Behandlung, die sich für die Butterhersteller und Margarineproduzenten daraus ergibt, daß die Butter einer Mehrwertsteuer von 6 Prozent und die Margarine einer Mehrwertsteuer von 12 Prozent unterliegt, gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung verstößt.

B.2.2. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit der Belgier vor dem Gesetz und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß eine unterschiedliche Behandlung je nach bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit es für das Unterscheidungskriterium eine objektive und vernünftige Rechtfertigung gibt. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der bestrittenen Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; der Gleichheitsgrundsatz ist verletzt, wenn erwiesen ist, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum erstrebten Zweck stehen.

B.2.3. Es steht dem Gesetzgeber zu, die verschiedenen Handlungen und Leistungen, die einer Mehrwertsteuer unterworfen werden, festzulegen und die dabei geltenden Steuersätze zu bestimmen. Dem Schiedshof obliegt nicht die Beurteilung dessen, ob eine durch das Gesetz vorgeschriebene

Maßnahme angebracht oder wünschenswert ist. Wenn der Gesetzgeber zwei vergleichbare Kategorien von Steuerpflichtigen - in diesem Fall Butterhersteller einerseits und Margarineproduzenten andererseits - unterschiedlich behandelt, indem er den Handel mit dem erstgenannten Produkt einer sechsprozentigen Mehrwertsteuer und den Handel mit dem letztgenannten einer zwölfprozentigen Mehrwertsteuer unterwirft, so ist diese Unterscheidung nur dann im Einklang mit den Artikeln 6 und 6*bis* der Verfassung, wenn sie die unter B.2.2 in Erinnerung gerufenen Bedingungen erfüllt.

B.2.4. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers und nicht des Schiedshofes, die Wirtschafts- und Einkommenspolitik - u.a. im Agrarsektor - zu bestimmen, einschließlich der Möglichkeit der Produktionsförderung, und über die Anwendung steuerrechtlicher oder anderer Mittel zu entscheiden, um diese Politik in die Praxis umzusetzen. Aus der Verhandlung ging nicht hervor, daß die Grenzen dieses Grundsatzes in vorliegendem Fall überschritten wurden, indem der Unterschied der Mehrwertsteuersätze für Butter und Margarine nicht objektiv zu begründen wäre oder ein unverhältnismäßiges Mittel im Vergleich zu der Zielsetzung darstellen würde, die darin besteht, die Butterherstellung zu fördern.

Eine derartige Zielsetzung ist zudem an sich nicht ungesetzmäßig. Der Ministerrat erklärt, daß die Zielsetzung der beanstandeten Maßnahme darin bestand, den Agrarsektor zu fördern. Artikel 39 des Vertrages vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der durch das Gesetz vom 2. Dezember 1957 genehmigt wurde, besagt, daß das Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik u.a. darin besteht, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten und die Versorgung sicherzustellen. Da die Mehrwertsteuersätze für Agrarprodukte nicht von der Europäischen Gemeinschaft harmonisiert worden sind, kann der Beschwerde, die darin besteht, ohne Erläuterung einfach davon auszugehen, daß die Tatsache, daß ein Staat vorgibt, eine Zielsetzung zu verfolgen, welche die Grundlage der gemeinsamen Agrarpolitik bildet, dem Begriff dieser Politik selbst zuwiderläuft, und daß «da das Überleben der Landwirte, ihre Berufsaussichten und die Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse den Behörden der Europäischen Gemeinschaft vorbehalten ist, der belgische Gesetzgeber diesbezüglich nicht mehr zuständig ist», nicht stattgegeben werden.

Die angefochtene Bestimmung verstößt nicht gegen die Artikel 6 und 6*bis* der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. Oktober 1993.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

M. Melchior